

2537 081

73

IV ZR 237/61

Verkündet am

28. März 1962

Becker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rentners Emil G [REDACTED], D [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

die Frisiermeisterin Frau Marta P [REDACTED], D [REDACTED],
W [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 23. März 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 28. Juli 1961 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien waren seit dem 16. Dezember 1947 in kinderloser Ehe verheiratet. Ab Mitte März 1957 lebten sie getrennt. Damals reichte die Klägerin die Ehescheidungsklage ein. Durch Urteil vom 18. Februar 1958, rechtskräftig seit dem 4. April 1958, ist ihre Ehe geschieden. Im Scheidungsurteil ist ausgesprochen, daß beide Parteien schuldig seien, jedoch die Schuld der Klägerin überwiege. Einen von dem gesetzlichen Güterstand abweichenden Ehevertrag hatten die Parteien nicht geschlossen. Die Klägerin betreibt unter ihrem Namen ein Friseurgeschäft. Sie hatte ihren Beruf auch während der Ehe, zunächst als Gehilfin, ab 1949 jedoch selbständig ausgeübt. Am 1. Juli 1955 eröffnete sie ein neuengerichtetes Friseurgeschäft in der B[]straße [], das sie auch bei der Trennung der Parteien noch innehatte.

Der Beklagte berührt sich, Auseinandersetzungsansprüche gegen die Klägerin hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes zu haben. Die Klägerin bestreitet dies und hat deshalb Klage erhoben mit dem Antrag

1. festzustellen, daß dem Beklagten abgesehen von der Hausratsauseinandersetzung hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes keinerlei Auseinandersetzungsansprüche zustehen,

hilfsweise: festzustellen, daß dem Beklagten keine höheren Auseinandersetzungsansprüche als 10 % (20%, 30%, 40%) zustünden,

hilfsweise: festzustellen, daß dem Beklagten keine höheren Anrechte auf Auseinandersetzung hinsichtlich des ehelichen Hausrats, insbesondere der gemeinsam gekauften Wohnungsmöbel als 50 % zustünden;

- 3 -

2. den Beklagten zu verurteilen, das auf ihren Namen lautende Sparkassenbuch Nr. 184636 der Kreissparkasse D [REDACTED] an den Rechtsanwalt Dr. H [REDACTED], D [REDACTED], T [REDACTED] str. [REDACTED], herauszugeben.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat geltend gemacht, das Ladenlokal B [REDACTED] straße [REDACTED] sei von beiden Parteien gemietet worden, wobei er aus seinen Ersparnissen 3.500 DM Mietvorauszahlung geleistet habe. Auch den Preis des Geschäftsinventars in Höhe von 7.826 DM habe er aus seinen Ersparnissen aufgebracht und an den Lieferanten Schulz gezahlt. Er habe auch in dem Geschäft mitgearbeitet, und zwar durch Handreichungen und durch Verkauf an Kunden. Bis zur Scheidung der Ehe habe zwischen ihm und der Klägerin eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts bestanden. Die Ersparnisse habe er machen können, weil er laufende Einnahmen aus seiner Tätigkeit als Requisiteur beim Opernhaus, später Schauspielhaus, sowie aus Renten gehabt und auch eine Hausratsentschädigung von 900 DM erhalten habe. An dem Sparkassenbuch, das die Klägerin herausverlange, mache er ein Zurückbehaltungsrecht geltend, weil die Klägerin sich weigere, seinen Auseinandersetzungsanspruch zu befriedigen und weil sie beim eigenmächtigen Ausräumen der ehelichen Wohnung Sachen an sich genommen habe, die ihm gehörten.

Die Klägerin ist diesem Vorbringen entgegengetreten. Der Beklagte habe nicht in dem Friseurgeschäft mitgearbeitet. Die für das Geschäft, insbesondere für dessen Inventar aufgewendeten Beträge, stammten aus ihren Einnahmen; sie habe stets gut verdient. Berücksichtige man die Einnahmen des Beklagten und die auf den Sparkassenbüchern verbliebenen Beträge, so ergebe sich, daß der Beklagte nicht in der Lage gewesen sei, Aufwendungen für das Friseurgeschäft zu machen.



Das Landgericht hat entsprechend dem Hauptantrag der Klägerin durch Urteil festgestellt, daß dem Beklagten in bezug auf den Geschäftsbetrieb der Klägerin keinerlei Auseinandersetzungsansprüche zustehen. Es hat ferner den Beklagten verurteilt, das im Klageantrag bezeichnete Sparbuch an Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] herauszugeben.

Die Berufung des Beklagten gegen dieses Urteil hatte keinen Erfolg. In der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter.

Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Parteien haben bis zum 31. März 1953 im Güterstand der Verwaltung und Nutznießung im Sinne der §§ 1363 ff BGB a.F. gelebt. Weil dieser Güterstand mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht vereinbar ist, trat er gemäß Art. 117 Abs. 1 GG mit dem 31. 3. 1953 außer Kraft, und es bestand fortan zwischen den Parteien bis zur Scheidung ihrer Ehe grundsätzlich Gütertrennung (BGHZ 11, Anhang, 34 ff, 73).

Das Berufungsgericht ist danach zutreffend davon ausgegangen, daß dem Beklagten der Anspruch, dessen er sich gegenüber der Klägerin berührt, nur zustehe, und er deshalb mit seinem Klageabweisungsantrag nur Erfolg haben kann, wenn er der Klägerin aus seinem Vermögen Mittel zum Aufbau oder zur Unterhaltung ihres Friseurgeschäfts zur Verfügung gestellt hat, an dem ihm, da es gemäß §§ 1360, 1367 BGB a.F. zum Vorbehaltsgut der Klägerin gehörte, kraft ehelichen Güterrechts schon vor dem 31. 3. 1953 keine Rechte

zustanden. Sind solche Aufwendungen für Zwecke des Friseurgeschäftes von ihm nicht gemacht worden, so kann der Anspruch, dessen er sich gegenüber der Klägerin berührt, weder aus Darlehen noch aus ungerechtfertigter Bereicherung noch aus einem anderen Rechtsgrunde begründet sein. Insbesondere kommt dann auch die Annahme, daß zwischen den Parteien hinsichtlich des Friseurgeschäftes ein Gesellschaftsverhältnis bestanden habe, nicht in Betracht.

Daß er aus seinem Vermögen erstattungsfähige Aufwendungen für die Einrichtung oder Unterhaltung des Friseurgeschäftes gemacht habe, hat der Beklagte zu beweisen, weil er die Voraussetzungen des von ihm geltend gemachten und von der Klägerin mit der negativen Feststellungsklage bekämpften Anspruchs darzutun hat. Das Berufungsgericht hat diesen Beweis nicht als geführt angesehen.

Die Revision vertritt die Auffassung, daß dieses Ergebnis der Tatsachen- und Beweiswürdigung, wie sie das Berufungsgericht vorgenommen hat, auf Denkfehlern und auf einer Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften beruhe. Ihre mit dieser Begründung erhobenen Rügen greifen jedoch nicht durch.

Es ist zunächst rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht den Beweis für die vom Beklagten behaupteten Aufwendungen für Zwecke des Friseurgeschäftes nicht schon deshalb als geführt ansieht, weil die anlässlich der Neueinrichtung des Geschäftes auf der B[RECHT]straße aufgewendeten Beträge von 7.826 und 3.500 DM von dem auf den Namen des Beklagten lautenden Sparkonto Nr. 174757 abgehoben sind. Selbst wenn das Berufungsgericht diese Tatsache, die es (BU S. 9) als sehr wahrscheinlich bezeichnet hat, für erwiesen ansah, war es

73

weder auf Grund der Lebenserfahrung noch auf Grund von Denkgesetzen genötigt, daraus zu folgern, daß der Beklagte diese Beträge aus seinem Vermögen aufgewendet habe. Für die Frage, wer einer Sparkasse gegenüber berechtigter Inhaber eines Sparguthabens, also Gläubiger der gegen die Sparkasse begründeten Forderung ist, kommt es nach feststehender Rechtsprechung nicht entscheidend darauf an, auf wessen Namen das Konto lautet. Maßgebend ist vielmehr, wer bei der Kontoerrichtung der Sparkasse gegenüber als Forderungsberechtigter oder Darlehensgläubiger auftritt (BGHZ 21, 148, 150; RG 73, 220; JW 1937, 988; BGB RGR § 808 Anm. 4). Die Eintragung als Kontoinhaber auf dem Konto und in dem Sparbuch begründet zwar eine gewisse tatsächliche Vermutung für die Annahme, daß der Eingetragene Gläubiger der Spareinlage sei (RG in GruchBeitr. 62, 242, 243). Diese Vermutung kann jedoch durch die besonderen Umstände des Einzelfalles entkräftet werden.

Solche Umstände hat das Berufungsgericht hier festgestellt. Es hat zunächst auf die unstreitige Tatsache hingewiesen, daß auch der Klägerin gegenüber der Sparkasse ein Verfügungsrecht über dieses Sparkonto eingeräumt war, wie auf diesem ausdrücklich vermerkt war. Das Berufungsgericht hält es für möglich, "daß dieser Vermerk im Hinblick auf eigene Vermögensrechte der Klägerin erfolgt sei". Es hat danach ersichtlich ein Gläubigerrecht, zum mindesten eine Mitberechtigung der Klägerin nicht für ausgeschlossen erachtet, zumal die Klägerin unwiderlegt behauptet hatte, daß die Einzahlungen auf dieses Konto aus ihren Arbeitseinkünften oder aus Ersparnissen stammten, die vom Beklagten nur deshalb hätten zurückgelegt werden können, weil sie, die Klägerin, mehr zum beiderseitigen Lebensunterhalt beigetragen habe als sie gesetzlich verpflichtet gewesen sei.

Die Zweifel des Berufungsgerichts an der Annahme, daß der Kläger alleiniger Inhaber des erwähnten Sparkassenguthabens gewesen sei und daß ihm überhaupt aus seinem Vermögen Mittel für Aufwendungen zum Zwecke der Einrichtung und Ausstattung des Friseurgeschäftes der Klägerin zur Verfügung gestanden hätten, leitet aber das Berufungsgericht vor allem aus einer rechtlich bedenkenfreien Würdigung der eigenen Angaben des Beklagten über seine Einkünfte ab. Bei dieser Würdigung kommt es zu dem Ergebnis, daß der Beklagte, der für seinen eigenen Lebensunterhalt mindestens einen Betrag von 250 DM monatlich benötigt habe, in der Zeit von der Währungsumstellung im Jahre 1948 bis zur Trennung der Parteien Anfang 1957 höchstens einen Betrag von 14.838 DM habe ersparen können. Diesen Betrag aber habe er erst im Jahre 1957, und zwar teils zu einer Zeit, als die Parteien schon getrennt gelebt hätten, teils, nämlich in Höhe von 5.000 DM, kurz vor ihrer Trennung abgehoben. Es könne also nicht angenommen werden, daß dieser Betrag noch für das Friseurgeschäft aufgewendet worden sei, zumal der kurz vor der Trennung abgehobene Teilbetrag von 5.000 DM wahrscheinlich für Hausratsanschaffungen verwendet worden sei, die nach der Aufstellung der Klägerin im Januar 1957 zum Preise von insgesamt 5.183 DM gemacht worden seien (BU S. 11).

Das Berufungsgericht war grundsätzlich rechtlich nicht gehindert, bei der Bildung seiner Überzeugung aus den eigenen Angaben des Beklagten für ihn nachteilige Schlüsse zu ziehen. Jede Partei muß ihre eigenen Behauptungen gegen sich gelten lassen. Die Gegenpartei kann sie als Beweismittel für ihre Behauptungen heranziehen (RG 94, 348, 349; 86, 143, 144). Dem tritt auch die Revision nicht entgegen. Sie macht jedoch geltend, daß die Feststellungen des Berufungsgerichts über die Höhe der vom Beklagten seit

der Währungsreform erzielten Einkünfte auf einer Berechnung beruhten, bei der unter Verletzung des Verfahrensrechts vorgetragener Streitstoff teils unberücksichtigt geblieben, teils fehlerhaft verwertet worden sei.

Auch diese Rüge ist nicht begründet. In seiner Aufstellung (Bl. 192 GA) hatte der Beklagte als Einkommen für 1948 ca. 4.500 DM angegeben mit dem Vermerk, daß ein Beleg fehle. Da der Beklagte in den beiden folgenden Jahren ebenfalls rund 4.500 DM brutto verdient hat, konnte das Berufungsgericht mit Rücksicht darauf, daß der Beklagte seine Bezüge bis Juni 1948 in RM erhalten hatte, gemäß § 287 Abs. 2 ZPO unbedenklich den effektiven Wert seines Einkommens in diesem Jahre auf netto 2.250 DM schätzen, zumal eine hierbei mögliche geringfügige Ungenauigkeit für das Gesamtergebnis seiner Berechnung nicht wesentlich sein konnte. Ein Anlaß, insoweit gemäß § 139 ZPO auf eine weitere Aufklärung hinzuwirken, bestand nicht, da das Gericht annehmen mußte, daß ein Beleg nicht beizubringen sei. Es wäre Sache des Beklagten gewesen, die erst jetzt im Revisionsverfahren eingereichte Bescheinigung der Landesversicherungsanstalt R [REDACTED], nach der er im Jahre 1948 3.283 DM verdient hat - aus der übrigens nicht zu ersehen ist, ob es sich dabei um seinen Nettoverdienst handelt - bereits in der Tatsacheninstanz beizubringen.

Die Angaben des Beklagten über sein Einkommen in den Jahren 1949 bis 1956 und die dazu dargelegten Urkunden weisen sein Bruttoeinkommen aus. Das Berufungsgericht konnte auch hier aus den gleichen Gründen gemäß § 287 Abs. 2 ZPO ohne Verletzung des Verfahrensrechts das Nettoeinkommen jeweils auf einen um 20 % geringeren Betrag schätzen, zumal die Klägerin in ihrem Schriftsatz

vom 23. Juni 1960 (Bl. 202 GA) eine Minderung der Brutto-bezüge um mindestens 20 % für erforderlich erklärt und der Beklagte dem nicht widersprochen hatte.

Die Rentenzahlungen, die der Beklagte in der Zeit vom 1. Juli 1948 bis zum 30. September 1952 erhalten hat, hat das Berufungsgericht auf 510 DM (51 Monate à 10 DM) berechnet. Diese Berechnung ergab sich, wie übrigens der Beklagte ersichtlich auch nicht bestreiten will, aus dem von dem Beklagten vorgelegten Bescheid des Versorgungsamts Düsseldorf vom 10. November 1952 (Bl. 196 Anl. 14). Die Rentenbeträge, die der Beklagte aus diesem Bescheid in seinem Schriftsatz vom 15. 6. 1960 Seite 5 (Bl. 193 d.A.) für die Zeitabschnitte vom 1.1.48 bis zum 1.10.1952 entnommen hat, beruhen ersichtlich darauf, daß die in dem Bescheid für diese Zeitabschnitte angegebenen Hundertsätze der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Beklagten (100 %, 50 %, 30 %) irrtümlich als die Summe der ihm zustehenden monatlichen Rentenbeträge (100 DM, 50 DM, 30 DM) angesehen worden sind. Wenn die Klägerin daraufhin in ihrem Schriftsatz vom 30. Juni 1960 (Bl. 202 GA) diese unrichtigen Rentenbeträge auch ihrer Berechnung zugrundelegte, so lag darin nicht, wie die Revision meint, ein Geständnis im Sinne des § 282 ZPO, sondern lediglich ein - hypothetischer - Ausgangspunkt für ihre Berechnung, an die das Berufungsgericht nicht gebunden war.

Das Berufungsgericht hat es angesichts der Folgerungen, die es - wie dargelegt ohne Rechtsirrtum - aus den Angaben des Beklagten über seine Einkünfte gezogen hat, nicht mehr für erforderlich gehalten, den Behauptungen des Beklagten zu der Frage nachzugehen, welche Einkünfte die Klägerin aus ihrer beruflichen Tätigkeit gehabt habe. Damit, so meint die Revision, habe das Berufungsgericht die Behauptungen des Beklagten zu dieser Frage als zutreffend

unterstellt. Sei aber, wie von ihm behauptet, zu unterstellen, daß die Klägerin nach ihren Einnahmen und ihrem Lebenszuschnitt gar keine Ersparnisse haben machen können, die sie zur Einrichtung ihres Geschäfts in die Lage gesetzt hätten, während andererseits auch nach den - insoweit lückenhaften - Feststellungen des Berufungsgerichts der Beklagte immerhin über nicht unwesentliche Einnahmen verfügt habe, so hätte daraus der Schluß gezogen werden müssen, daß die Einrichtung des Ladengeschäftes aus den Ersparnissen des Beklagten bestritten worden sei.

Dem kann nicht zugestimmt werden. Das Berufungsgericht hat, wie seine Ausführungen zu dieser Frage in ihrer Gesamtheit eindeutig erkennen lassen, nicht die Behauptungen des Beklagten zu diesem Punkt als richtig unterstellt, sondern dargelegt, daß die vom Beklagten dazu angeführten Beweismittel nicht geeignet seien, den erforderlichen Beweis zu erbringen. Das ist schon deshalb in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden, weil der Beklagte die von ihm zu beweisende Tatsache, daß er der Klägerin für ihr Friseurgeschäft Geldmittel überlassen habe, nicht als solche unmittelbar unter Beweis gestellt, sondern nur Hilfstatsachen behauptet hatte, mit denen er einen Indizienbeweis für diese Tatsache zu führen suchte. Wenn das Berufungsgericht diese Indizien nicht für schlüssig, d. h. nicht für geeignet hielt, ihm die Überzeugung von der Geldhingabe des Beklagten an die Klägerin zu verschaffen, so brauchte es diesen Beweisanträgen nicht zu entsprechen (LM Nr. 1 zu § 539 ZPO). Aber auch die für die einzelnen Hilfstatsachen angebotenen Beweise konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum für unzulänglich erachten.

Der Beklagte hatte sich auf das Zeugnis der Eholeute Franz und Toni G. dafür berufen, daß die Klägerin völlig unbemittelt in die Ehe eingetreten sei und später, als sie mehr verdient habe, ein aufwendiges Leben geführt habe. Das Berufungsgericht hat diese Behauptungen mit Recht als zu unbestimmt angesehen, als daß daraus ein verläßlicher Schluß auf die der Klägerin aus ihren Einkünften zur Verfügung stehenden Mittel hätte gezogen werden können. Die Behauptung, daß die Klägerin bei der Eheschließung, die am 16. Dezember 1947, also zu einem Zeitpunkt, als die Geldentwertung sich ihrem Höhepunkt näherte, stattgefunden hat, mittellos gewesen sei, ist zudem offenbar unrichtig, denn die Klägerin hatte eine Bescheinigung des Postsparkassenamtes vom 20. Juli 1957 vorgelegt, nach welchem das Guthaben ihres Postsparkbuches am 21. Dezember 1947 6.150 RM betragen hat (Bl. 3 des grünen Aktenheftes).

Die vom Beklagten überreichten Steuerunterlagen der Klägerin (Bl. 281 GA) konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum dahin würdigen, daß daraus ein sicherer Schluß auf das wirkliche Einkommen der Klägerin nicht zu ziehen sei. Eine Beiziehung der Steuerakten war ohne Zustimmung der Klägerin nicht möglich, da sie dem Steuergeheimnis unterliegen (vgl. Wieczorek ZPO § 432 C II b 2 und § 376 A II b 3). Die Klägerin hatte ihre Zustimmung nicht erteilt. Ihre Weigerung hatte das Berufungsgericht frei zu würdigen. Das hat es in dem Sinne getan, daß aus dieser Weigerung keine für die Entscheidung des Rechtsstreits maßgebenden Schlußfolgerungen gezogen werden könnten, zumal die Steuerakten nur Klarheit über die steuerlichen Angaben der Klägerin erbringen könnten, jedoch keine Feststellungen über ihre tatsächlichen Einkünfte einschließlich der Trinkgelder ermöglichen würden.

Einen Antrag, der Klägerin die Vorlage der bei ihrer Vernehmung vom 24. Oktober 1960 (Bl. 235 GA) erwähnten Tagebücher aufzugeben, hat der Beklagte nicht gestellt, so daß es insoweit an einem Beweisantritt im Sinne des § 421 ZPO von seiner Seite fehlt. Die Nichtvernehmung des vom Beklagten als Zeugen benannten Steuerberaters I. [REDACTED] und des Steuerinspektors N. [REDACTED] hat das Berufungsgericht - insbesondere unter Hinweis auf das diesen Personen gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 5 ZPO zustehende Zeugnisverweigerungsrecht und auf die beschränkte Zulässigkeit ihrer Vernehmung gemäß § 383 Abs. 3 ZPO - rechtlich bedenkenfrei begründet.

Nach allem kann die Revision keinen Erfolg haben.
Die Kostenentscheidung erfolgt aus § 97 ZPO.

Ascher

Raske

Bundesrichter Johannsen
ist beurlaubt und ver-
hindert zu unterschrei-
ben

Ascher

Wilden

Dr. Graf